



Bern, 13. Mai 2009

Adressaten:

die politischen Parteien  
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete  
die Dachverbände der Wirtschaft  
die interessierten Kreise

**Genehmigung und Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Entscheid vom 13. Mai 2009 hat der Bundesrat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement beauftragt, das Vernehmlassungsverfahren zur oben genannten Vorlage durchzuführen.

Am 26. Oktober 2004 unterzeichneten die Schweiz und die EU ein Abkommen über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (nachfolgend Assoziierungsabkommen). Dieses Abkommen trat am 1. März 2008 in Kraft. Aufgrund von Artikel 2 Absatz 3 des Assoziierungsabkommens hat sich die Schweiz grundsätzlich verpflichtet, jede Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands zu akzeptieren, umzusetzen und anzuwenden.

Am 27. November 2008 verabschiedete der Rat der Europäischen Union einen Rahmenbeschluss über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden (nachfolgend Rahmenbeschluss). Dieser Rechtsakt bildet eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands im Sinne des Assoziierungsabkommens. Er wurde der Schweiz am 15. Dezember 2008 notifiziert. Am 14. Januar 2009 genehmigte der Bundesrat, gemäss Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a Satz 2 des Assoziierungsabkommens, die Übernahme des Rahmenbeschlusses unter Vorbehalt der Erfüllung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen. Die Schweiz muss den Rahmenbeschluss innert zwei Jahren nach der Notifizierung umsetzen.

Der Rahmenbeschluss soll den Schutz personenbezogener Daten regeln, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Schengener Zusammenarbeit verarbeitet werden. Er übernimmt die allgemeinen Grundsätze, die im Übereinkommen vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten<sup>1</sup> verankert sind, und enthält einige spezifische Vorschriften, insbesondere auch über die Bekanntgabe von Personendaten im Rahmen der Schengener Zusammenarbeit. Der Rahmen-

---

<sup>1</sup> SR 0.235.1



beschluss ist nach Artikel 1 Absatz 2 nur auf den Datenaustausch im Rahmen der Schengener Zusammenarbeit anwendbar. Den einzelnen Staaten steht es jedoch frei, ihn auch auf ihre nationale Datenverarbeitung anzuwenden. Der nationale Datenschutzstandard sollte grundsätzlich dem im Rahmenbeschluss festgelegten Standard entsprechen.

Der Rahmenbeschluss ist nicht direkt anwendbar. Deshalb ist er in das schweizerische Recht zu übernehmen, soweit unsere Gesetzgebung die vorgegebenen Anforderungen nicht vollumfänglich erfüllt. Diese betreffen die Aufbewahrung von Personendaten im Interesse der betroffenen Person, die Voraussetzungen für die Weiterleitung der von einem Schengen-Staat erhaltenen Daten an einen Drittstaat, eine internationale Einrichtung oder eine nicht-öffentliche Stelle, die Pflicht, die betroffene Person über jede Datenbeschaffung zu informieren, und die Unabhängigkeit der Kontrollstelle.

Die Schweiz wurde im Jahr 2008 einer Evaluation durch die EU unterzogen. In diesem Rahmen empfahl die EU der Schweiz, die Unabhängigkeit des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten zu stärken. Die Vorlage trägt diesen Empfehlungen Rechnung.

Die Vorlage beinhaltet hauptsächlich Änderungen des Datenschutzgesetzes, des Strafgesetzbuchs und des Entwurfs des Bundesgesetzes über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden des Bundes und denjenigen der anderen Schengen-Staaten. Zudem sollen damit einige Bestimmungen der Ausländer-, Asyl-, Waffen- und Betäubungsmittelgesetzgebung aufgehoben werden, weil diese sich mit den Änderungen der Datenschutzgesetzgebung überschneiden.

Wir bitten Sie, uns Ihre Stellungnahme **bis zum 14. August 2009** zukommen zu lassen.

Zusätzliche Exemplare der Vernehmlassungsunterlagen können Sie beim Sekretariat des Fachbereichs Rechtsetzungsprojekte und -methodik (Tel. 031 322 47 44) oder über die folgende Internet-Adresse beziehen: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>

Frau Simone Füzesséry (Tel. 031 322 47 59, [simone.fuzessery@bj.admin.ch](mailto:simone.fuzessery@bj.admin.ch)) und Herr Robert Baumann (Tel. 031 322 41 61, [robert.baumann@bj.admin.ch](mailto:robert.baumann@bj.admin.ch)) stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Wir danken Ihnen im Voraus bestens für Ihre wertvolle Mitarbeit.

Freundliche Grüsse

Eveline Widmer-Schlumpf  
Bundesrätin

Beilagen:

- Vernehmlassungsvorlage und erläuternder Bericht (d, f, i)
- Entwurf des Bundesbeschlusses (d, f, i)
- Notenaustausch (d, f, i)
- Rahmenbeschluss (d, f, i)
- Liste der Vernehmlassungsadressaten (d, f, i)